

kh̄d als Rechtsterminus

Siegfried Wagner - Leipzig

Unter den 32 Belegen von *kh̄d* im AT, bei denen man überlegen kann, ob nicht für diejenigen Stellen, in denen *kh̄d* mit 'vertilgt werden' (Ni) oder 'vertilgen' (Hi) übersetzt werden muß, lexikographisch eine eigene Wurzel angenommen werden sollte¹, gibt es eine Reihe von Beispielen, in denen *kh̄d* (Pi) in geprägten Formulierungen Verwendung zu finden scheint, die ihren 'Sitz im Leben' innerhalb des Prozeßrechtes haben. *kh̄d* (Pi) wird man dort am besten mit 'verborgen halten', 'verhüllen', im juristischen Umfeld wahrscheinlich mit 'verhehlen' oder 'verheimlichen' übersetzen müssen. Vorausgesetzt ist innerhalb des Prozeßverfahrens die Situation des Verhörs, bei welchem die Vernehmung ausgesprochen worden sein wird, nichts zu verheimlichen, sondern alles zu offenbaren, damit der Sachverhalt in seiner Tatsächlichkeit erfaßt und damit daraufhin ein klares und gerechtes Urteil ausgesprochen werden kann. Sehr deutlich ist dieser Sachverhalt noch in 2 Sam 14,18 zum Ausdruck gekommen, wo die 'kluge Frau aus Tekoa' von Joab dazu angestiftet wird, vor David zugunsten des verstoßenen Sohnes Absalom zu sprechen. Der König vermutet hinter dieser Aktion Joab und erfragt dies von der Frau. Es ist die typische Situation des Verhörs, in welcher die Aufforderung ausgesprochen wird: *'al-na' t^ekaḥḥ^adī minmaenni dabar* = 'verheimliche doch vor mir nichts (kein Wort)!' Die Frau gesteht die Mitbeteiligung des Joab ein und fügt hinzu, daß der König in seiner (richterlichen) Weisheit ohnehin alles erfahren würde (V. 20). Sicherlich steht hinter dieser Bemerkung die Überzeugung (der *topos*), daß dem König besondere richterliche Fähigkeiten zur Verfügung stehen, die ihm als der letzten (juristischen Appellations-)Instanz die Wahrheitsfindung im Streitfall ermöglichen (vgl. 1 Kön 3,9). - In die gleiche Richtung weist 2 Sam 18,13, eine Bemerkung in einem Passus, in dem die Scheu, das Königsgebot zu übertreten (dem-

1 Vgl. HAL 447; H. EISING, ThWbAT IV, 137-141 (1982); im THAT ist zu *kh̄d* kein eigener Artikel erschienen.

zufolge Absalom bei der Verfolgung geschont werden sollte, 2 Sam 18,5.12), damit begründet wird, daß vor dem König nichts verheimlicht werden könnte, da der König den wahren Sachverhalt doch zu ermitteln imstande sein würde. Der Mann, der den Absalom während des Schlachtgetümmels sich mit seinem Haarschopf im dichten Geäst einer Eiche verfangen sieht und der nach dem Ansinnen Joabs den Königssohn hätte töten sollen, argwöhnt Joab gegenüber, daß dieser sich im Ernstfall des Prozesses doch nicht auf die Seite dessen stellen würde, der dem Absalom etwas angetan hätte (2 Sam 18,13, *w^ekol dabar lo'-jikkaḥed min-hammaelaek*; vgl. den Kontext). Auch wenn an dieser Stelle passivisch formuliert wird (Ni), ist unverkennbar, daß die Vorstellung von der Untersuchung und Klärung eines Rechtsfalles vorausgesetzt ist. Die gleiche Situation ist grundsätzlich auch in Jos 7,9 gegeben, wo von der Verhandlung über die Verletzung des *ḥaeraem*-Gebotes berichtet wird. Im Zuge der Untersuchung des Diebstahls wird Achan von Josua dazu aufgefordert, alles anzusagen (hier taucht auch der Oppositionsbegriff *ngd* im Hi auf) und nichts zu verschleiern (mit der - wie es scheint - geprägten Formulierung: *'al-t^ekaḥhed mimmaenni*). Der Vers macht den Eindruck einer formelhaften Wendung². - Keine andere Bildfigur steht hinter dem Gespräch zwischen Eli und Samuel nach dessen nächtlichem Offenbarungsempfang im Tempel von Silo. Eli dringt in Samuel, ihm den Inhalt der Offenbarung anzusagen und nichts zu verschweigen. An dieser Stelle begegnet zusätzlich noch eine Beschwörung des zu Verhörenden (1 Sam 3,17, nachdem dieser schon dazu aufgefordert worden war, nichts zu verhehlen, *'al-na t^ekaḥhed mimmaenni*, folgt die Redewendung: *koh ja'^aśaeh-l^eka 'ae'lohim wekoh josip 'im-t^ekaḥhed mimmaenni dabar mikkolehaddabar...*). Nach der Ansage des Gotteswortes (*ngd* Hi) beschließt eine ebenfalls formelhafte Sentenz den Vorgang, die das Bekenntnis zu Jahwe ausspricht; Eli bekennt: 'Jahwe ist es, das Gute in seinen Augen möge er tun!' (1 Sam 3,18). Es ist denkbar, daß hier ein Prüfverfahren geschildert ist, das der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Tempel dient, so wie es aus der Jeremiazeit bekannt, aber im einzelnen konkret nicht vorstellbar gewesen ist (Jer 29,26). - In der Baruch-Biographie wird erzählt, daß der König Zedekia von dem Propheten Jeremia ein Gotteswort erfragt und den Propheten dabei ersucht habe, ihm, dem König, nichts zu ver-

2 Vgl. M. NOTH, HAT I/7 ²1953, 46 und F. HORST, ZAW 47, 1929, 50 = ThB 12, 162.

heimlichen (Jer 38,14). Dieser Passus entfernt sich erzählerisch von der in *kḥd* liegenden Aussageabsicht zwar dadurch, daß er einen König hilfeschend zum Propheten gehen läßt, kann aber den ursprünglichen Hintergrund der Verhörsituation nicht gänzlich verwischen. Die bekannte Formulierung *'al-t^ekaḥḥed mimmaenni dabar* begegnet wieder. Noch klarer tritt dieser Hintergrund in V. 25 in den Vordergrund, als dort die potenzielle Situation konstruiert wird, daß Jeremia nach dem 'Verhör' durch den König von den *šarim*, d.h. von den offenbar im Widerspruch zu bestimmten politischen Anschauungen des Königs stehenden Beamten, darüber verhört werden könnte, worüber er mit dem König gesprochen habe. Diese würden von Jeremia erwarten, daß er ihnen alles ansagte (*ngd* Hi) und nichts verhehlte (wieder in der geprägten Redefigur). - Das Gegenbeispiel, daß bei einem 'möglichen Verhör' der Delinquent sich freiwillig offenbart (*ngd* Hi) und nichts verschweigt, verwendet Jesaja als Umschreibung für die schändliche Prostitution der Sünde durch die Jerusalemer Oberschicht ('sie brüsten sich vor der Öffentlichkeit noch mit ihrer Sünde!'). Diese frivole Verkehrung des 'Sündenbekenntnisses' begründet das nachfolgende angekündigte Unheil durch Jesaja (Jes 3,9, vgl. den Kontext).

Beim Schuldrecht mußte, wie es scheint, die vermögensrechtliche Lage des Schuldigers offengelegt werden, wobei es nicht möglich war, etwas zu verheimlichen oder in der Angabe zu unterschlagen. Darauf scheint in der Josefsgeschichte der Bericht über die allgemeine Teuerung und über die daraufhin erfolgenden Verhandlungen der Jakob-Familie in Ägypten zum Eintritt in ein Schuldverhältnis einzugehen (Gen 47,18). Offenbar wurde die Verhandlung von seiten des Kreditnehmers mit dem Angebot der Offenlegung eröffnet: 'nicht werden wir verheimlichen vor meinem Herrn ...'. So hat *kḥd* (Pi) im Prozeßrecht verschiedener Rechtsgebiete eine Rolle gespielt, wahrscheinlich bei der Befragung, die im Interesse der Wahrheitsfindung stand.

Es ist nicht schwer zu verstehen, daß dieses Bedeutungsfeld von *kḥd* auf die Darstellung theologischer Sachverhalte übertragbar war. So konnte z.B. die Verkündigungsaufgabe wie eine Prozeßaussage verstanden werden, bei welcher nichts verborgen oder zurückgehalten werden darf. Es gibt einige Fundstellen von *kḥd*, die von diesem Sachzusammenhang her interpretiert werden können, z.B. Jer 50,2 (prophetische Verkündigung, neben *'mr*, *ngd* Hi, *šm^e* Hi steht *'al-t^ekaḥḥedu*), Ps 40,11 (im individuellen Danklied verkündigt der Gerettete von seiner Not

und von den Hilfeaktionen Gottes vor der großen Gemeinde und verhehlt Gottes Huld und Treue nicht, *lo' kihhadti*), Ps 78,4 (bei der didaktisch-kerygmatischen Rekapitulation der 'Heilsgeschichte', möglicherweise ebenfalls im gottesdienstlichen Vollzug). Hatte schon Ps 78,4 den didaktischen Gesichtspunkt der Unterweisung der nachfolgenden Generation zur Geltung gebracht, so ist auch für die weisheitliche Diskussion und Didaktik *khd* in diesem vom Prozeßdenken hergeleiteten Sinne verwendbar gewesen, z.B. in Ijob 15,18 (vgl. V. 17; zur Rekonstruktion von V. 18 s. die Kommentare, '... und ich will erzählen, was die Weisen anzukündigen pflegten und was ihre Väter ihnen nicht verborgen gehalten hatten')³, ferner in Ijob 27,11 (Ijob legt den Freunden gegenüber wie ein Weisheitslehrer all sein Wissen offen und hält nichts zurück, damit im Streitgespräch das Urteil darüber, wer recht hat, bzw. wer Rechtes, Richtiges sagt, gefunden werden kann).

Ijob 6,10c gilt in seinem jetzigen Zusammenhang als sekundär (vielleicht ist es eine Interjektion im Sinne einer Unschuldsbetuerung)⁴. Für sich genommen würde das sprechende 'ich' von sich selber bezeugen, daß es seiner Lehr- bzw. Verkündigungsaufgabe treulich gerecht geworden sei ('denn nicht habe ich die Worte des Heiligen zurückgehalten, verheimlicht, verborgen' *lo' kihhadti*)⁵. - Direkt auf Gott bezogen wird als topos des ursprünglich juristischen Hintergrundes von *khd* herausgestellt, daß wie dem König so letztlich auch Gott nichts verborgen bleibt, so daß alles Verheimlichen oder Leugnen oder Sich-verstecken zwecklos ist (*khd* Ni + Negation; Hos 5,3; Ps 69,9; 139,15).

3 Lies in V. 18b *w^elo' kihhadum 'abotam*.

4 S. die Kommentare; *gadoš* ist bei Ijob in der Tat singular, das gleiche gilt aber nicht für *'emaer*.

5 Wollte man den Satz als Interjektion (in der Klage ist eine solche gut vorstellbar) verstehen, müßte das einleitende *kf* als Bekräftigungspartikel 'fürwahr' verstanden werden.